

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Jugend im TC Grün-Weiß Gut Buschhof e.V.“. Die Eintragung erfolgt in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königswinter. Der Verein führt den Zusatz e.V. nach der Eintragung ins Vereinsregister.
2. Der Verein wurde am 08. Mai 2003 gegründet und hat seinen Sitz in Königswinter.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendarbeit des Tennisclubs Grün-Weiß Gut Buschhof e.V.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane werden ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitglieder

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.
3. Der Beitritt ist verbunden mit der Anerkennung der Satzung und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Kündigung an den Vorstand erfolgen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere
 - wenn ein Mitglied gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder sonst gegen die Vereinsinteressen verstößt (z.B. vereinsschädigendes Verhalten)
 - wenn ein Mitglied seinen beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nach dieser Satzung nicht nachkommt.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung durch Anhörung zu geben.
5. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist zu begründen und innerhalb eines

Monats beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat die Beschwerde in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§6 Mitgliedsbeiträge

Zur Finanzierung des Zwecks des Vereins gemäß §2 wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt 15 Euro jährlich. Die Jahresbeiträge zum Verein sind jeweils bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand und zwar:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister
 - e. dem Beiratsvertreter
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand leitet den Verein und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die Einladungen hierfür müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich bekannt gegeben werden. Der Vorstand beruft mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung alljährlich ein. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies
 - a) der Vorstand oder
 - b) mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Vorlage des Zweckes und der Gründe verlangt.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Sollten 25% der stimmberechtigten Mitglieder nicht vertreten sein, kann nach Ablauf von 30 Minuten die Mitgliederversammlung neu eröffnet werden; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich die

Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Änderungen der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§10 Beirat

Der Beirat hat für den Vorstand beratende Funktion mit einem Stimmrecht. Er besteht aus 2 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt werden sowie einem Jugendtrainer kraft Amtes. Der Beirat bestimmt einen Vertreter als Mitglied des Vorstandes. Der Beiratsvertreter stimmt bei Vorstandsbeschlüssen entsprechend den mit einfacher Mehrheit des Beirats gefassten Beschlüssen ab.

§11 Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat 2 Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
2. Die Rechnungsprüfer haben das Rechnungswesen des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

§12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. In der Einladung, die mindestens vier Wochen vor dieser Mitgliederversammlung zu verschicken ist, muss allen Mitgliedern der Antrag auf Auflösung des Vereins unter Angabe der Gründe bekannt gegeben werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Die Liquidation des Vereins wird vom 1. Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam durchgeführt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an den Tennis-Club Grün-Weiß Gut Buschhof e.V. mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich in gemeinnütziger Weise zur Förderung des Tennissportes Jugendlicher zu verwenden ist.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung des Vereins am 08. Mai 2003 beschlossen worden. Die Eintragung ins Vereinsregister der Stadt Königswinter wird beantragt.

Thomasberg, den 8.5.2003

Nachtrag:

Die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Königswinter erfolgte am 09. Dezember 2003.

Thomasberg , den 12.12.2003

Nachtrag:

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt Sankt Augustin mit dem letzten Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid vom 9.5.2005 erteilt.